

II-3188 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/115-Parl/87

Wien, 18. Februar 1988

Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

1424 IAB

1988 -02- 22

zu 1452 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 1452/J-NR/87, betreffend nachteilige Behandlung von österreichischen Wissenschaftlern, die Auslandserfahrung sammeln wollen, die die Abg. Dr. Gugerbauer und Genossen am 22. Dezember 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Der in der Anfrage angeführte Dozent R.H. ist Universitätsassistent im dauernden Dienstverhältnis am Institut für Wirtschaftswissenschaften der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Seit seinem Dienstantritt wurden ihm zur Ermöglichung von Forschungsaufenthalten im Ausland folgende Urlaube gewährt:

5 Wochen Sonderurlaub 1982,

2 Jahre Karenzurlaub mit voller Berücksichtigung für Vorrückung und Ruhegenuß für die Zeit vom 1.3.1985 bis zum 28.2.1987 und

3 Jahre Karenzurlaub unter Berücksichtigung von 2 Jahren für Vorrückung und Ruhegenuß für die Zeit vom 1.1.1988 bis zum 31.12.1990.

Bereits daraus zeigt sich, daß das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bemüht ist, interessierten österreichischen Universitätslehrern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten internationale Kontakte zu erleichtern.

Zu Frage 1):

Die Wahrnehmung qualifizierter Tätigkeiten beim IMF durch österreichische Wissenschaftler kann zweifellos als im Interesse der Republik Österreich gelegen angesehen werden, eine

Heranziehung österreichischer Wissenschaftler für solche Tätigkeiten ist wünschenswert, der internationalen Reputation Österreichs im Ausland dienlich und im Sinne einer Verbindung von Theorie und Praxis sehr zu begrüßen.

Durch die Gewährung eines für die Vorrückung in höhere Bezüge und den Ruhegenuß anrechenbaren Karenzurlaubes - die Berücksichtigung für die Vorrückung und den Ruhegenuß wirkt sich in der Lebensverdienstsumme aus - sowie durch die notwendige Bestellung einer Ersatzkraft können sich für den Bund durchaus Mehrkosten ergeben.

Zu Frage 2):

Gemäß § 75 Abs. 3 und 4 BDG 1979 kann vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verfügt werden, daß die Zeit eines Karenzurlaubes eines Universitätsassistenten für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, bei Vorliegen folgender Voraussetzungen ganz oder zum Teil zu berücksichtigen sind:

- a) Für die Gewährung des Karenzurlaubes sind andere als private Interessen des Assistenten maßgebend und
- b) es liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor.

Im gegenständlichen Fall wurde mit Rücksicht auf den vom Antragsteller in seinem ursprünglichen Antrag vorrangig angegebenen Urlaubszweck (Betreuung und Durchführung von Forschungsprojekten im Spezialgebiet Sozialökonomie) nach den in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 2288/J-NR/82 und 2270/J-NR/82 erwähnten Grundsätzen vorgegangen.

Im Rahmen des Parteiengehörs nach Befassung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen hat der Antragsteller die Begründung seines Antrages etwas modifiziert und ergänzt. Da diese Ergänzung bzw. Korrektur im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erst am 16. Dezember 1987 eingelangt ist, andererseits aber die Beur-

laubung mit 1. Jänner 1988 beginnen sollte, stand nicht mehr genügend Zeit zur Verfügung, in der strittigen Frage der Berücksichtigung auch des dritten Karenzjahres für Vorrückung und Ruhegenuß noch rechtzeitig vor dem beantragten Beurlaubungsbeginn die Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen einzuholen. Es mußte vielmehr unverzüglich ein dem Umfang der Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen entsprechender Beurlaubungsbescheid erlassen werden. Dies ist mit Datum 23. Dezember 1987 geschehen.

Zu Frage 3):

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird den vorliegenden Beurlaubungsfall neuerlich an das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen herantragen, um aufgrund der geänderten bzw. ergänzten Darstellung des Zweckes der Beurlaubung das Einvernehmen mit den genannten Ressorts für eine Berücksichtigung auch des dritten Karenzjahres für Vorrückung und Ruhegenuß herstellen zu können.

Die in der Anfrage zitierte Neuregelung des Hochschullehrer-Dienstrechtes sieht eine wesentliche Verbesserung und Erleichterung der Beurlaubung österreichischer Wissenschaftler für einschlägige außeruniversitäre Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten an ausländischen Universitäten vor. Unter anderem ist dort für den Fall einer Beurlaubung unter Entfall der Bezüge schon vom Gesetz her zwingend die Berücksichtigung für Vorrückung und Ruhegenuß vorgesehen. Diese Bestimmung ist aber derzeit noch nicht in Kraft.

Der Bundesminister:

